

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des  
Verbandsgemeinderates  
27.02.2020

# Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 1 Neue Beitragsätze für die Betreuungsangebote an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Landstuhl	3
Vorlage VG/528/2020	3
Elternbeiträge 2020 - 2021 VG/528/2020	5
Betreuungsangebote verschiedener Grundschulen VG/528/2020	6
TOP Ö 2 Haushaltsplan 2020 der Verbandsgemeinde Landstuhl	7
Vorlage VG/531/2020	7
TOP Ö 2.1 Wirtschaftsplan Wasserwerk 2020	10
Vorlage VG/538/2020	10
TOP Ö 2.2 Wirtschaftsplan Kanalwerk 2020	12
Vorlage VG/539/2020	12
TOP Ö 2.3 Wirtschaftsplan Nahwärme 2020	14
Vorlage VG/540/2020	14
TOP Ö 3 Unterrichtung über das Ergebnis überörtlicher Kassenprüfungen	16
Vorlage VG/537/2020	16
Prüfungsbericht Kassenprüfung VG/537/2020	18
TOP Ö 4 Wahlen der Lehrer- und Elternvertreter zum Schulträgerausschuss der Verbandsgemeinde Landstuhl	36
Vorlage VG/527/2020	36
TOP Ö 5 Beschaffung des Feuerwehrfahrzeuges HLF 20 der Einheit Krickenbach	38
Vorlage VG/523/2019	38
TOP Ö 6 Beschaffung des Feuerwehrfahrzeuges LF 10 der Einheit Trippstadt	40
Vorlage VG/524/2019	40
TOP Ö 7 Eingangstreppe Karlstalhalle -Auftragsvergabe Landschaftsbauarbeiten-	42
Vorlage VG/542/2020	42
TOP Ö 8 Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	43
Vorlage VG/511/2019	43
20190809 Gestattungsvertrag VG/511/2019	44
TOP Ö 9 Auftragsvergabe über Neuverlegung einer Wasserleitung über ca. 420,00 m incl. Hausanschlussleitungen in der Fabrikstraße Landstuhl	55
Vorlage VG/535/2020	55
TOP Ö 10 Auftragsvergabe über Zeitvertrag Tiefbau in der Verbandsgemeinde Landstuhl	56
Vorlage VG/536/2020	56

Amt:	Abteilung 2 - Soziales, Schulen, Kultur,
Bearbeiter:	Brigitte Wilhelm

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Schulträgerausschuss	06.02.2020	
Verbandsgemeinderat	27.02.2020	

## ***Neue Beitragsätze für die Betreuungsangebote an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Landstuhl***

### **Sachverhalt:**

Die Verbandsgemeinde Landstuhl ist seit 01.07.2019 u.a. Schulträger von 9 Grundschulen. An allen Schulen werden Betreuungsangebote vorgehalten. An den Ganztagschulen findet die Betreuung ergänzend zum Ganztagsangebot statt, da diese Form der Betreuung lediglich von Montag bis Donnerstag angeboten wird. Die Verbandsgemeinde Landstuhl als Schulträger ist für den Einsatz von geeigneten Betreuungskräften verantwortlich. Diese werden derzeit als „Ehrenamtskräfte“ eingesetzt und erhalten pro geleistete Stunde 9,60 € Aufwandsentschädigung.

Da die Verbandsgemeinde Landstuhl, als kommunaler Arbeitgeber der Tarifbindung unterliegt müssen alle Betreuungskräfte nach Tarifrecht (TVöD) eingestellt und vergütet werden. Die Umstellung auf tarifgebundene Arbeitsverträge soll zum 01.08.2020 erfolgen. Dies führt zu erheblichen Personalmehrausgaben von insgesamt 335.850,00 Euro/Jahr. Eine Erhöhung der Elternbeiträge ist daher unumgänglich. Die Verwaltung hat anhand einer Kalkulation die Kosten je Schule ermittelt und schlägt vor, die Beiträge wie in der beigefügten Tabelle dargelegt zu erhöhen. Hierbei haben wir eine Kostenübernahme des Schulträgers in Höhe von 50 % zugrunde gelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Schulträgerausschuss vor, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, die Elternbeiträge ab dem 01.08.2020 für das Schuljahr 2020/2021 zu erhöhen.

Der Verbandsgemeinderat möge der Empfehlung des Schulträgerausschusses folgen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Elternbeiträge 2020 - 2021  
Betreuungsangebote verschiedener Grundschulen

# TOP Ö 1

## Betreuungsangebote/Elternbeiträge nach Kalkulation/Vorschlag Umlegung Kosten:

Schule	Betreuungszeiten	Anzahl Schüler	Betreuung in Einheiten pro Tag	Anteil in Prozent	Personalkosten abzgl. Landeszuwendung	Personalkosten monatl.	Beiträge aktuell je Kind/für 2 Kinder	Beiträge neu	monatl. Einnahmen	
Grundschule In der Au	7:15 - 7:45	19	0,5	9,02%	23.134,00 €	1.927,83 €	10,00 €	12,00 €	228,00 €	
	12:00 - 14:00	32	2					28,00 €	896,00 €	
	12:00 - 16:00 (Fr)	24	0,5					8,00 €	18,00 €	432,00 €
Theodor-Heuss-Grundschule	7:00 - 7:45	15	0,75	9,77%	27.699,00 €	2.308,25 €	10,00 €	12,00 €	180,00 €	
	12:00 - 14:00	23	2					28,00 €	644,00 €	
	12:00 - 16:00 (Fr)	7	0,5					8,00 €	18,00 €	126,00 €
Grundschule Queidersbach	7:00 - 7:45	19	0,75	6,02%	17.150,00 €	1.429,17 €	6,00 €	12,00 €	228,00 €	
	16:00 - 17:00 (Mo-Do)	0	0,75					10,00 €	/	
	12:00 - 16:00 (Fr)	22	0,5					12,00 €	18,00 €	396,00 €
Wilenstein-Grundschule	7:00 - 8:00	10	1	14,31%	41.156,00 €	3.429,67 €	8,00 €	12,00 €	120,00 €	
	15:45 - 17:00	12	1,25					10,00 €	144,00 €	
	12:00 - 14:00	17	2					20,00€/25,00 €	28,00 €	476,00 €
	12:00 - 16:00 (Fr)	31	0,5					12,00 €	18,00 €	558,00 €
Heidenfels-Grundschule	7:15 - 7:45	13	0,5	13,53%	37.257,00 €	3.104,75 €	10,00 €	12,00 €	156,00 €	
	12:00 - 14:00	20	2					28,00 €	560,00 €	
	12:00 - 16:00	30	4					30,00 €	60,00 €	1.800,00 €
Don-Bosco-Grundschule	7:15 - 8:00	18	0,75	14,29%	41.855,00 €	3.487,92 €	10,00 €	12,00 €	216,00 €	
	12:00 - 14:00	27	2					28,00 €	756,00 €	
	12:00 - 16:00	9	4					40,00 €	60,00 €	540,00 €
Rotbach-Grundschule	7:15 - 8:00	8	0,75	14,29%	43.900,00 €	3.658,33 €	10,00 €	12,00 €	96,00 €	
	12:00 - 14:00	14	2					28,00 €	392,00 €	
	12:00 - 16:00	4	2					40,00 €	60,00 €	240,00 €
Grundschule Linden	12:00 - 14:00	11	2	6,02%	18.428,00 €	1.535,67 €	16,00 €/22,00 €	28,00 €	308,00 €	
Grundschule Schopp	11:45 - 14:00	28	2,25	12,75%	36.940,00 €	3.078,33 €	20,50 €/27,00 €	28,00 €	784,00 €	
	11:45 - 16:00	28	4,25					49,00 €/64,00 €	60,00 €	1.680,00 €

100% 287.519,00 € 23.959,92 €

VG Anteil (50 %) = 11.979,96 €

11.956,00 €

monatl. Differenz = - 23,96 €

jährl. Differenz = - 287,52 €

# TOP Ö 1

## Betreuungsangebote verschiedener Grundschulen im Landkreis und der Stadt Kaiserslautern

	Schule	Höhe des Elternbeitrages
<b>Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau</b> Ansprechpartner: Frau Kaiser	GS Bruchmühlbach	Betreuung der Erst- und Zweitklässler: 11.50 bis 15.00 Uhr <b>60,35 €</b>
		Betreuung der Erst- und Zweitklässler: bis 16.00 Uhr <b>80,45 €</b>
		Betreuung der Dritt- und Viertklässler: 12.50 bis 15.00 Uhr <b>40,20 €</b>
		Betreuung der Dritt- und Viertklässler: 12.50 bis 16.00 Uhr <b>60,35 €</b>
<b>Verbandsgemeinde Weilerbach</b> Ansprechpartner: Herr Jung	GS Mackenbach GS Weilerbach GS Weilerbach GS Rodenbach	<u>Betreuungszeiten:</u> - Schulschluss bis 14.30 Uhr: ab zwei Kindern <b>58,00 €</b> - Schulschluss bis 16.30 Uhr: ab zwei Kindern <b>43,50 €</b> <b>116,00 €</b> <b>87,00 €</b>
		Die VG Weilerbach hat die Betreuungsangebote an den Schulen (mit Ausnahme der Ganztagschulen) ausgeschrieben und dem <b>Club Aktiv Kaiserslautern</b> den Auftrag zur Betreuung erteilt.
<b>Stadt Kaiserslautern</b> Ansprechpartner: Frau Reis	alle 19 städtischen Grundschulen	Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr <b>30,00 €</b>
		Betreuung von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr (längstens bis 17.00 Uhr) <b>65,00 €</b>
		Zusatzangebot freitags (nur in Verbindung mit der Ganztagschule) <b>20,00 €</b>
		Frühbetreuung von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr <b>20,00 €</b>

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Christopher Bretscher

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	20.02.2020	
Verbandsgemeinderat	27.02.2020	

## ***Haushaltsplan 2020 der Verbandsgemeinde Landstuhl***

### **Sachverhalt:**

Im Ergebnishaushalt sind Erträge in Höhe von 24.761.740 € und Aufwendungen in Höhe von 24.728.040 € veranschlagt. Demnach ergibt sich ein Jahresüberschuss im Ergebnishaushalt in Höhe von 33.700 €. **Somit ist der Ergebnishaushalt gemäß § 18 GemHVO ausgeglichen.**

Es verbleibt im Finanzhaushalt eine freie Finanzspitze von 1.026.310 €, die zur Tilgung von Liquiditätskrediten verwendet wird. **Somit ist der Finanzhaushalt gemäß § 18 GemHVO ebenfalls ausgeglichen.**

Die freie Finanzspitze errechnet sich aus dem Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 2.764.810 € abzüglich der Tilgungsleistungen für Investitionskredite von 1.738.500 €.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 2.764.810 € ergibt sich aus ordentlichen Einzahlungen in Höhe von 24.413.500 € abzüglich ordentlichen Auszahlungen in Höhe von 21.648.690 €.

Bei den Investitionen sind im Finanzhaushalt Einzahlungen in Höhe von 775.390 € und Auszahlungen in Höhe von 2.679.870 € veranschlagt. Saldiert bedeutet dies eine geplante Investitionskreditneuaufnahme in Höhe von 1.904.480 €.

Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen.

Die Verbandsgemeindeumlage ist für das Haushaltsjahr 2020 mit 43,7 % geplant.

Es ist keine Nettoneuverschuldung geplant, da die Tilgungen für Investitionskredite in Höhe von 1.738.500 € und für Liquiditätskredite in Höhe von 1.026.310 €, die Neuaufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 1.904.480 € übersteigen.

Der Schuldenstand für Investitionskredite beträgt zum 31.12.2019 24.778.803 €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung bei 26.200 Einwohnern von 945,75 €.

Der Schuldenstand für Liquiditätskredite beträgt zum 31.12.2019 (nur für den Mandanten Verbandsgemeinde selbst) 6.653.285 €.

Der Schuldenstand für Liquiditätskredite in der Einheitskasse der Verbandsgemeinde beträgt zum 31.12.2019 34.000.000 €.

Es wurden folgende Teilhaushalte gebildet:

1 - Abteilung 1, Zentralabteilung
2- Abteilung 2, Soziales, Schulen, Kultur, Standesamt, Bäder und Cubo
3 - Abteilung 3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerdienste
4 - Abteilung 4, Bauen und Umwelt
5 - Abteilung 5, Finanzen
6 - Zentrale Finanzdienstleistungen (Pflichtteilhaushalt)

Es wurden folgende Budgets gebildet:

1 Schulbudget Don-Bosco-Grundschule, Bann
2 Schulbudget Rotbach-Grundschule, Hauptstuhl
3 Schulbudget Heidenfels-Grundschule, Kindsbach
4 Schulbudget Theodor-Heuss-Grundschule, Landstuhl-Atzel
5 Schulbudget Grundschule In der Au, Landstuhl
6 Schulbudget Grundschule Linden
7 Schulbudget Grundschule Queidersbach
8 Schulbudget Grundschule Schopp
9 Schulbudget Grundschule Trippstadt
10 Schulbudget Realschule plus Queidersbach
11 Personalaufwendungen
12 Teilhaushalt 1
13 Teilhaushalt 2
14 Teilhaushalt 3
15 Teilhaushalt 4
16 Teilhaushalt 5
17 Teilhaushalt 6
18 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss möge darüber beraten und dem Verbandsgemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Verbandsgemeinderat möge über den Haushaltsplan 2020 mit allen Anlagen beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Entwurf Haushaltsplan 2020 VG Landstuhl

Amt:	Kaufmännischer Fachbereich
Bearbeiter:	Marion Wendel-Bonnert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Werksausschüsse Wasser und Abwasser	13.02.2020	
Verbandsgemeinderat	27.02.2020	

## ***Wirtschaftsplan Wasserwerk 2020***

### **Sachverhalt:**

Der Wirtschaftsplan 2020 für das Wasserwerk ist im Entwurf erstellt. Für 2020 wurden die Gebühren- und Beitragssätze der ehemaligen Werke Kaiserslautern-Süd und Landstuhl noch getrennt kalkuliert, wobei in beiden Bereichen keine Anpassung erforderlich wird.

### **Für den Bereich der ehemaligen VG Landstuhl gilt:**

Ein Jahresgewinn kann in Höhe von 376.000 EUR ausgewiesen werden.

Zur Abdeckung der anstehenden Investitionen in Höhe von 3.195.000 EUR ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 2.020.000 EUR erforderlich.

### **Für den Bereich der ehemaligen VG Kaiserslautern-Süd gilt:**

Der Jahresverlust wird auf 7.100 EUR prognostiziert.

Zur Abdeckung der anstehenden Investitionen in Höhe von 1.080.000 EUR ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 623.800 EUR erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Werkleitung schlägt vor, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, die Teilwirtschaftspläne Wasserwerk 2020 wie im Entwurf festzustellen und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Kaufmännischer Fachbereich
Bearbeiter:	Marion Wendel-Bonnert

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Werksausschüsse Wasser und Abwasser	13.02.2020	
Verbandsgemeinderat	27.02.2020	

## ***Wirtschaftsplan Kanalwerk 2020***

### **Sachverhalt:**

Der Wirtschaftsplan 2020 für das Kanalwerk ist im Entwurf erstellt. Für 2020 wurden die Gebühren- und Beitragssätze der ehemaligen Werke Kaiserslautern-Süd und Landstuhl noch getrennt kalkuliert, wobei in beiden Bereichen keine Anpassung erforderlich wird.

### **Für den Bereich der ehemaligen VG Landstuhl gilt:**

Ein Jahresgewinn kann in Höhe von 98.000 EUR ausgewiesen werden.

Zur Abdeckung der anstehenden Investitionen in Höhe von 4.960.000 EUR ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 2.308.000 EUR erforderlich.

### **Für den Bereich der ehemaligen VG Kaiserslautern-Süd gilt:**

Ein Jahresgewinn kann in Höhe von 4.900 EUR ausgewiesen werden.

Zur Abdeckung der anstehenden Investitionen in Höhe von 2.485.000 EUR ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 1.854.050 EUR erforderlich.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Werkleitung schlägt vor, dem Verbandsgemeinderat zu empfehlen, die Teilwirtschaftspläne Kanalwerk 2020 wie im Entwurf festzustellen und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

# TOP Ö 2.3

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl

Landstuhl, den 19.02.20

Verbandsgemeinde Landstuhl  
Vorlage Nr.: VG/540/2020

Amt:	Werkverwaltung
Bearbeiter:	Edelbert Koch

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Werksausschuss Nahwärme	13.02.2020	
Verbandsgemeinderat	27.02.2020	

## ***Beratung des Wirtschaftsplanes 2020 und des Investitionsprogrammes 2019 bis 2023***

### **Sachverhalt:**

Für das Wirtschaftsjahr 2020 hat die Werkverwaltung den Wirtschaftsplan, den Investitionsplan sowie das Investitionsprogramm 2019 bis 2023 für den Eigenbetrieb „Nahwärmeversorgung“ erstellt.

Der Wirtschaftsplan schließt mit folgenden Endzahlen ab:

Erfolgsplan		
Erträge	240.800,00 Euro	
Aufwendungen		240.800,00 Euro
Vermögensplan		
Finanzierungsmittel	107.900,00 Euro	
Finanzierungsbedarf		107.900,00 Euro

Der Erfolgsplan weist einen Jahresverlust i.H.v. 34.700,00 Euro aus.

Verpflichtungsermächtigungen und Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Werkverwaltung schlägt dem Werksausschuss des Eigenbetriebes „Nahwärmeversorgung“ vor, dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen:

1. Dem Wirtschaftsplan 2020 und
2. dem Investitionsplan 2020 und
3. dem Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 wird zugestimmt.
4. Der Aufstellungsbeschluss des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Nahwärmeversorgung“ der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt gefasst:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2020 wird festgesetzt auf

Erfolgsplan		
Erträge	240.800,00 Euro	
Aufwendungen		240.800,00 Euro
Vermögensplan		
Finanzierungsmittel	107.900,00 Euro	
Finanzierungsbedarf		107.900,00 Euro
Gesamterträge	348.700,00 Euro	
Gesamtaufwendungen		348.700,00 Euro

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Kreditaufnahmen zur Ausfinanzierung der Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Kredite zur Aufrechterhaltung der Liquidität (Kassenkredit) sind in Höhe von 700.000,00 Euro vorgesehen.

Anlagen

Amt:	Abteilung 1 - Personal und Organisation
Bearbeiter:	Sibylle Scherer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	20.02.2020	
Verbandsgemeinderat	27.02.2020	

## ***Unterrichtung über das Ergebnis überörtlicher Kassenprüfungen***

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 33 Abs. 1 GemO ist der Gemeinderat vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen zu unterrichten.

Am 06., 07. und 21.11.2019 fand eine unvermutete überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse und deren Zahlstellen und Handvorschüsse durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern statt. Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben in den Bereichen Kassenbestandsaufnahme, Datenverarbeitung, Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie von sonstigen Unterlagen (Verwahrgelass) und die Bereiche Zahlstellen und Einnahmekassen/Handvorschüsse.

In die Prüfung wurden die Zahlstellen CUBO, Artothek und Stadtbücherei, Stadthalle, Standesamt, Vorzimmer, Tourist-Info, Burg Nanstein, Kindertagesstätte „Atzelnest“, Vollstreckung, Kindergarten Trippstadt, Grundschule Schopp, Grundschule Linden und Grundschule Queidersbach einbezogen.

Der Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes vom 08.01.2020 ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Prüfungsbericht Kassenprüfung  
Vorlage Unterrichtung Kassenprüfung

# TOP Ö 3

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Landkreis  
Kaiserslautern

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung  
Herrn Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt  
Kaiserstr. 49  
66849 Landstuhl



Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) RuGPA	Auskunft erteilt Herr Braun	Telefon 0631/7105-325	Etage 1	Datum 08.01.2020
			Fax 0631/7105-474	Verwaltungsgebäude Burgstraße 11 67659 Kaiserslautern	
			E-Mail: marcus.braun@kaiserslautern-kreis.de		

### **Bericht über die unvermutete überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Landstuhl am 06., 07. und 21.11.2019**

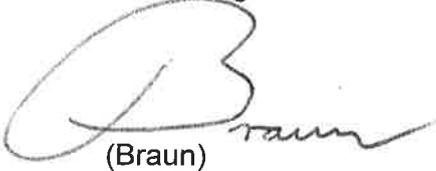
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Degenhardt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung des Berichts über die am 06., 07. und 21.11.2019 bei der Verbandsgemeindekasse Landstuhl durchgeführte überörtliche Kassenprüfung.

Die Kommunalaufsicht und der Rechnungshof erhalten je eine Ausfertigung des Prüfungsberichts und dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

  
(Braun)

Postanschrift  
Burgstraße 11  
67659 Kaiserslautern

Öffnungszeiten  
Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern  
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr  
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr  
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon  
0631/7105-0  
Telefax  
0631/7105-474

Internet  
www.kaiserslautern-kreis.de  
E-Mail  
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung  
Kreissparkasse Kaiserslautern  
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68  
BIC MALADE51KLK  
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112



**B e r i c h t**  
**über die unvermutete überörtliche Prüfung**  
**der Verbandsgemeindekasse**  
**Landstuhl am**  
**06., 07. und 21.11.2019**

## Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
1. Allgemeines .....	3 - 6
2. Kassenbestandsaufnahme .....	7
3. Einzelfeststellungen .....	8 - 16

## Anlagenverzeichnis

---

Anlage 1:	Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Finanzmittelbeständen	
Anlage 2:	Prüfungsniederschriften Zahlstellen	
Anlage 3:	Prüfungsdokumentation zur Prüfung der überörtlichen Kassenprüfung	
	Prüfungsbereich 3.2	Datenverarbeitung
	Prüfungsbereich 3.10	Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie von sonstigen Unterlagen (Verwahrgelass)

## 1. Allgemeines

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat aufgrund § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO, § 14 RHG und Nr. 4 der VV zu § 14 RHG (Rundschreiben des Rechnungshofs vom 17. November 2016, Az.: 6-0470-7) die **Verbandsgemeindekasse Landstuhl am 06., 07. und 21.11.2019** unvermutet überörtlich geprüft.

Die Verbandsgemeindekasse und die Zahlstellen wurden zuletzt am **09. und 10.10.2017** unvermutet überörtlich geprüft (vgl. Prüfungsbericht vom **10.11.2017**).

Dabei ergaben sich

- keine Feststellungen
- keine wesentlichen Feststellungen
- folgende Feststellungen, die noch nicht erledigt sind:

Rückblickend auf die Feststellungen anlässlich der überörtlichen Kassenprüfung am 09. und 10.10.2017 ist festzuhalten, dass bei der Zahlstelle „Burg Nanstein“ zwischenzeitlich eine Registrierkasse installiert wurde. Diese erleichtert die Abrechnung erheblich und gewährleistet auch eine sicherere Kassenführung als zuvor.

Der dargelegte Sachverhalt bei der Zahlstelle „Kindertagesstätte Atzelnest“ wurde zwischenzeitlich aufgeklärt. Folgende Stellungnahme wurde dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt seitens der Verwaltung vorgelegt:

*„Seit dem 23.10.2014 wurde der Kindertagesstätte ein sog. „Handgeld“ in Höhe von 600,00 € zur Verfügung gestellt. Die Hauswirtschafterin der Einrichtung oder deren Vertretung kaufen für dieses Geld Lebensmittel für die Zubereitung von Speisen, Getränken, Frühstück für die Kinder und sonstige Gebrauchsmittel für den Küchenbereich. Die beim Einkauf erhaltenen Quittungen, Bons etc. werden in der Kindertagesstätte gesammelt und dann zur Abrechnung und Kontierung bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Landstuhl, dem Fachbereich 2 SSK, abgegeben. Nach Prüfung der Unterlagen wird der zuvor verausgabte Gesamtbetrag an die Leiterin der Einrichtung in bar ausgezahlt. Dieser Betrag wird dann wieder in die Kasse der Einrichtung gelegt, sodass hiermit das dort vorgehaltene „Handgeld“ wieder komplett ist. Da es mit der vorherigen Leiterin bei der Übernahme der Einrichtung einige Probleme gab, kann davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Leiterin nur teilweise über dieses Prozedere informiert wurde. Scheinbar gab es damals auch keine „richtige“ Kassenübergabe. Die derzeit in Verantwortung stehende Leiterin hat jedoch auch ihrerseits die Verwaltung über diese Problematik nicht informiert. Nach ihrer Aussage hat sie jedoch nur einen Kassenbestand des „Handgeldes“ in Höhe von 400,00 € übernommen.*

*Diese Aussage hat sich nun bestätigt. Am 21.07.2015 wurde eine teilweise Rückzahlung des Handgeldes in Höhe von 200,00 € vorgenommen, sodass tatsächlich nur noch 400,00 € in der Handgeldkasse sind (beiliegend Personenauszug aus dem Kassensystem).“*

Für diese Auslagenkasse wird nunmehr auch ein Kassenbuch geführt.

Der Kassenüberschuss in Höhe von 66,95 € resultierte aus Einnahmen des Essensgeldes, für die offenbar keine Quittungen geschrieben und ausgehändigt wurden. Der Betrag wurde zwischenzeitlich als Einnahme „Essensgeld“ am Kassenschalter der VG Landstuhl eingezahlt. Die Einzahlungsquittung hierzu lag vor.

Das Essensgeld wird nunmehr seit dem 01.02.2018 vom Konto der Eltern abgebucht, so dass sich auch das Problem der ordnungsgemäßen Verwendung der Quittungsblöcke in diesem Zusammenhang erübrigt hat.

Mit der Durchführung der aktuellen Prüfung waren beauftragt:

**Herr Braun**

**Frau Stemler**

**Herr Huwer**

Die örtlichen Erhebungen wurden am **06., 07. und 21.11.2019** durchgeführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben in den folgenden Bereichen:

1. Kassenbestandsaufnahme
2. Organisation
3. Datenverarbeitung
4. Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung  
und örtliche Kassenprüfung
5. Zahlungsverkehr
6. Liquiditätsplanung
7. Buchführung
8. Buchungsbelege
9. Stundung, Niederschlagung, Erlass
10. Mahn- und Vollstreckungsverfahren
11. Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen  
sowie von sonstigen Unterlagen (Verwahrtgelass)
12. Zahlstellen u. Einnahmekassen/Handvorschüsse   
Folgende Zahlstellen u. Einnahmekassen/Handvorschüsse wurden in die  
Prüfung einbezogen:

**a) CUBO Sauna & Wellness (15 Kassen)**

**b) Artothek und Stadtbücherei**

**c) Kultur- und Kongresszentrum Stadthalle Landstuhl (5 Kassen)**

**d) Standesamt**

**e) Vorzimmer (2 Kassen)**

**f) Tourist-Info**

**g) Burg Nanstein**

**h) Kindertagesstätte „Atzelnest“**

**i) Vollstreckung**

**j) Kindergarten Trippstadt**

**k) Grundschule Schopp**

**l) Grundschule Linden**

**m) Grundschule Queidersbach**

Folgende Zahlstellen blieben ungeprüft:

**Mobiles Bürgercenter**

(die zuständige Sachbearbeiterin wurde nicht angetroffen).

Die Verbandsgemeindekasse Landstuhl und deren Zahlstellen und Handvorschüsse wurden zuletzt im Zeitraum zwischen dem 17.01.2018 und dem 30.01.2019 unvermutet örtlich geprüft.

Dabei ergaben sich

- keine Feststellungen
- keine wesentlichen Feststellungen
- folgende Feststellungen, die noch nicht erledigt sind:

Bezüglich der Einnahmekassen/Handvorschüsse wird auf die Ausführungen unter den Einzelfeststellungen verwiesen.

Nach § 26 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 33 Abs. 3 der Dienstanweisung der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 15.11.2008 ist die Gemeindekasse – unabhängig von der überörtlichen Prüfung – mindestens einmal jährlich unvermutet örtlich zu prüfen. Auch bei jeder ihrer Zahlstellen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung vorzunehmen. Prüfungsinhalt und die Ausgestaltung des Prüfberichts sind in § 34 der Dienstanweisung geregelt.

Die örtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Landstuhl stand in 2019 zum Zeitpunkt der Erhebungen im Rahmen der überörtlichen Kassenprüfung am 06. und 07.11.2019 noch aus. Bei der örtlichen Prüfung der Verbandsgemeindekasse Landstuhl im Zeitraum vom 17.01.2018 bis 30.01.2019 wurde wiederum, wie schon in den Jahren 2016 und 2017, nur ein zahlenmäßiger Abgleich des Kassen-Ist-Bestandes mit dem Kassen-Soll-Bestand vorgenommen. Zusätzlich erfolgte stichprobenartig eine Überprüfung der Lagerbestände bei der Zahlstelle „Tourist-Info“. Weitere Prüfungen, wie sie in § 34 der Dienstanweisung geregelt sind, erfolgten nicht.

***Die gesetzlichen Vorschriften sowie die §§ 33 und 34 der Dienstanweisung gemäß § 106 GemO in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der GemHVO für die Verbandsgemeinde Landstuhl vom 15.11.2008 sind entsprechend künftig zu beachten.***

## 2. Kassenbestandsaufnahme

Der Abgleich der Finanzmittelkonten (Kontenart 183 bis 186) mit den Finanzmittelbeständen (Kontenbestand lt. Bankauszug, Bargeld und Schecks) am **06.11.2019** ergab keinen Unterschied (s. Anlage). Der Kassen-Soll-Bestand bezifferte sich danach auf -4.742.647,70 € (Buchungstag 05.11.2019).

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen waren jedoch auch Liquiditätskredite (von Seiten der Verbandsgemeindekasse Landstuhl) in Höhe von 22.000.000,00 € aufgenommen (vgl. Schuldenübersicht vom 06.11.2019). Beim ausgewiesenen Bestand handelt es sich um insgesamt zehn Verträge (Darlehensgeber: ISB Rheinland-Pfalz).

Nach Aussage des Kassenverwalters am 06.11.2019 erfolgt die Abwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung für die Verbandsgemeindekasse Landstuhl auch weiterhin über die Darlehensverwaltung mit Belegerstellung; dadurch werde der Kredit mit seiner Laufzeit und dem Geldgeber dem entsprechenden Konto zugeordnet. Zur Ermittlung der Gesamtbelastung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl durch Kredite zur Liquiditätssicherung sei daher die Bilanz bzw. die Darlehensübersicht zusätzlich zum Tagesabschluss heranzuziehen, da eine Darstellung im Tagesabschluss, trotz mehrfacher Rücksprache mit der Firma OrgaSoft Kommunal GmbH, derzeit noch nicht möglich sei. Hierzu sei man aber auch weiterhin im Gespräch mit der Herstellerfirma. Die Liquiditätskredite der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wiederum sind im Tagesabschluss unter Zahlweg 162 ausgewiesen.

Zur Bestätigung wurde ein aktueller Ausdruck der Schulden- und Darlehensübersicht der ehemaligen Verbandsgemeinde Landstuhl vom 06.11.2019 vorgelegt, wobei Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung von insgesamt 22.000.000,00 € ausgewiesen sind. Ebenso wurde ein aktueller Auszug aus der Bilanz der Verbandsgemeinde Landstuhl zum Stichtag 06.11.2019 vorgelegt. Dort ist auf der Passivseite unter Position 4.2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung ebenfalls ein Betrag in Höhe von 22.000.000,00 € ausgewiesen.

Im Tagesabschluss vom 05.11.2019 ist ein Kassen-Soll-Bestand von -4.742.647,70 € ausgewiesen. Unter Berücksichtigung der aufgenommenen Liquiditätskredite in Höhe von 22.000.000,00 € errechnet sich dann ein negativer Kassenbestand von -26.742.647,70 €.

***Die Gespräche mit der Firma OrgaSoft Kommunal GmbH zwecks technischer Umsetzung der Darstellung der Liquiditätskredite im Tagesabschluss sollten weiter mit Nachdruck vorangetrieben werden, zumal dieses Thema bereits Gegenstand unserer Prüfungsberichte vom 23.02.2016 und 10.11.2017 war.***

### 3. Einzelfeststellungen

Vor Beginn der örtlichen Erhebungen wurden nachfolgende Prüfungsbereiche gemäß der „Arbeitshilfe überörtliche Kassenprüfung“ des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz festgelegt:

- 3.2 Datenverarbeitung,
- 3.10 Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie von sonstigen Unterlagen (Verwahrgelass).

Ergänzend dazu werden im Rahmen der laufenden überörtlichen Prüfung der neuen Verbandsgemeinde Landstuhl noch die Prüfungsbereiche

- 3.8 Stundung, Niederschlagung, Erlass und
- 3.9 Mahn und Vollstreckungsverfahren

mit dem Kassenleiter erörtert werden.

Die Prüfung wurde durchgeführt unter Hinzuziehung der für die Prüfungsbereiche erforderlichen Unterlagen. Der Kassenleiter erteilte die erforderlichen Auskünfte und stellte weitere erforderliche Unterlagen zur Verfügung. Wesentliche Feststellungen waren dabei nicht zu treffen.

#### 3.1 Datenverarbeitung – Programmprüfung und –freigabe (siehe Anlage 3 Prüfungsdokumentation, Ziffer 1, Seite 91)

Die im Kassenwesen eingesetzte Version **03.10.1902.06** des DV-Verfahrens „KIS (Das Kommunale Integrierte System)“ der Firma OSK (OrgaSoft Kommunal GmbH) war nicht übereinstimmend mit der durch Freigabeerklärung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 22.10.2019 bekanntgegebenen Version **3.10.1801 – 3.10.1802** (gestützt auf die von der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf geprüfte und freigegebene Version **3.10.1801 – 3.10.1802** in der Freigabeerklärung vom 31.12.2018).

Verschiedene Schnittstellen zu Fachverfahren, wie beispielsweise zum Sitzungsprogramm „Somacos Session“ oder zur Finanzbuchhaltung „Wilken Neutrasoft“ der Stadtwerke waren nicht geprüft.

***Die eingesetzten Programme im Finanzwesen einschließlich der Schnittstellen zu Fachverfahren sowie jeder neue Verfahrensstand sind vor ihrer Anwendung zu prüfen, zu dokumentieren und freizugeben (§ 107 Absatz 2 GemO, § 28 Absatz 10 Nr. 1 GemHVO). Die Prüfdokumentationen sind von der prüfenden Stelle der in Schriftform erteilten Programmfreigabe als Anlagen beizufügen.***

### 3.2 DV-Verfahren KIS

*(siehe Anlage 3 Prüfungsdokumentation, Ziffer 5, Seite 92 und Ziffer 2 Seite 91-92)*

Änderungen an bereits erfassten Kassenanordnungen dürfen nicht mehr möglich sein. Bei Änderungen ist die ursprüngliche Anordnung zu stornieren und ggf. zu ersetzen. Nach Rücksprache mit dem Kassenleiter sind die Mitarbeiter der Kasse berechtigt, im DV-Verfahren hinterlegte Bankverbindungen zu ändern. Diese Berechtigung birgt Risiken. Damit ist es möglich, zwischen der Erstellung einer Anordnung und deren Auszahlung die Bankverbindung des Zahlungsempfängers zu ändern. Aus Gründen der Kassensicherheit sollten Kassenmitarbeiter das mit der Auszahlungsanordnung vorgegebene Konto des Zahlungsempfängers nicht ändern können.

***Die Zugriffsrechte des Kassenpersonals sind so einzugrenzen, dass von ihnen die auf den Auszahlungsanordnungen vorgegebenen Empfängerkonten nicht geändert werden können.***

Die Systemadministration einschließlich der Vergabe der Zugriffsrechte für das Finanzprogramm „KIS“ obliegt derzeit dem Leiter der Finanzabteilung. Dies steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Kassensicherheit. Nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung sind Administrationsrechte von der fachlichen Sachbearbeitung und der Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung zu trennen (vgl. insoweit § 28 Absatz 10 Nr. 10 GemHVO).

***Im Hinblick auf die Systemadministration für das Finanzprogramm „KIS“ einschließlich der Rechtevergabe ist eine andere organisatorische Lösung anzustreben. Diesbezüglich bitten wir um Unterrichtung.***

### 3.3 Zahlstellen und Handvorschüsse der Verbandsgemeindekasse

#### 3.3.1 Zahlstellen

Im Rahmen der Fusion der beiden Verbandsgemeinden bedarf die Dienstanweisung gemäß § 106 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für die Verbandsgemeinde Landstuhl (im Weiteren DA abgekürzt) samt Anlagen vom 15.11.2008, zuletzt geändert am 24.02.2016, einer Überarbeitung und Aktualisierung. Einige Positionen betreffend der Bewilligung von Wechselgeld existieren nicht mehr (z. B. Wechselgeld der Kindertagesstätte „Wichtelburg“ oder Wechselgeld für den Hausmeister der Alten Rentei, der Zehntenscheune und für den Platzwart Sportplatz Rothenborn), bei anderen Positionen ist die Höhe der Auszahlung zu aktualisieren (z. B. Wechselgeld der Kindertagesstätte „Atzelnest“ beträgt jetzt 800,00 €). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Zusammenfassung und wirtschaftlichen Erledigung der Kassengeschäfte der Gemeinde kommen Zahlstellen nur in Betracht, soweit dies aus

zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. insoweit VV Nr. 4 zu § 25 GemHVO). Zahlstellen sind daher auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken.

***Insbesondere sollten die Ortsbürgermeister der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd in der neuen Dienstanweisung nicht mehr als Zahlstellen eingerichtet werden (vgl. insoweit Anlage 1 Ziffer 1.2 der Dienstanweisung für die Zahlstellen und Handvorschüsse (einschl. Wechselgeld- und Portovorschüsse) der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd vom 02.05.2018).***

***Neben der förmlichen Einrichtung von Zahlstellen ist mit Blick auf den Umgang mit Bargeld ein Mindestmaß an Regelungen erforderlich (§ 29 Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe c) GemHVO). Dazu zählen insbesondere:***

- ***die Festlegung eines Zahlstellenverwalters,***
- ***die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten im Falle einer Zahlstellenbedienung durch mehrere Personen,***
- ***eine Belegpflicht für Ein- und Auszahlungen,***
- ***das Quittungswesen,***
- ***die kassensichere Aufbewahrung von Wert- und Geldbeständen und***
- ***Regelungen zu Kassenhöchstbeständen.***

***Im Tagesabschluss sind die Barkassenbestände der Zahlstellen nachzuweisen.***

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 DA bleiben die eingerichteten Zahlstellen im Rahmen der Erledigung von Zahlungsgeschäften Teil der Gemeindekasse; sie unterstehen dabei fachlich der Kassenverwalterin/dem Kassenverwalter. Daraus ableitend müssen dem Kassenverwalter auch alle eingerichteten Zahlstellen bekannt sein. Zudem müssen ihm Änderungen in der DA zeitnah zur Kenntnis gegeben werden. Im Gespräch mit dem Kassenleiter, das vor der Prüfung der Zahlstellen stattfand, war diesem beispielsweise die 2. Änderung der Anlage 1 zur DA vom 24.02.2016 nicht bekannt. Auch über die Regelung, dass die Ortsbürgermeister der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd derzeit noch als Zahlstellen eingerichtet sind, war der Kassenleiter nicht informiert. Ebenso ging der Kassenleiter davon aus, dass drei Wechselgeldkassen (Getränkekassen) bei der Stadthalle nicht mehr existent sind. Im Laufe der Prüfung stellte sich allerdings heraus, dass diese Kassen noch geführt werden und Wechselgeld noch in Umlauf ist.

***Auf die interne Kommunikation und gegenseitige Unterrichtung, gerade auch im Hinblick auf die erfolgte Fusion zum 01.07.2019, sollte ein besonderes Augenmerk gerichtet sein.***

Gemäß Anlage 1 Ziffer 1 zur DA ist für die Porto- und Gebührenkasse im Sekretariat des Bürgermeisters/1. Beigeordneten eine Obergrenze in Höhe von 250,00 € festgelegt. Der Kassenbestand der Gebührenkasse bezifferte sich am 06.11.2019 auf 306,70 €.

Gemäß Anlage 1 Ziffer 1 zur DA ist die Obergrenze für die Gebühren und Verkaufserlöse des Tourismusbüros auf 200,00 € festgesetzt. Der Kassenbestand bezifferte sich am 07.11.2019 bei dieser Zahlstelle auf 396,50 €.

***Ablieferungspflichten sind zu beachten.***

***Die Regelung in § 16 Absatz 1 der DA betreffend die Ablieferungspflicht bei der Hauptkasse sollte dahingehend konkretisiert werden, dass insoweit auch ein Kassenhöchstbestand festgesetzt wird.***

### **3.3.2 Handvorschüsse**

Den Schulverwaltungskräften der Grundschulen in Schopp, Linden und Queidersbach wurden Handvorschüsse (Portovorschüsse) gewährt, mit denen sie geringfügige Barzahlungen für die jeweilige Schule leisten konnten. Des Weiteren wurde auch der Kindertagesstätte Trippstadt ein Handvorschuss ausgezahlt. Die Dienstweisung für die Zahlstellen und Handvorschüsse (einschl. Wechselgeld- und Portovorschüsse) der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd (DA) vom 02.05.2018 traf zu den Handvorschüssen u. a. folgende Regelungen:

#### 3.2 Kassenführer:

Für jeden gewährten Handvorschuss und für jede Zahlstelle hat der Bürgermeister einen Kassenführer und soweit als möglich einen Vertreter zu bestimmen.

Die Zuständigkeit, insbesondere Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben, ist in der Anlage 1 geregelt. Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Zahlstelle bzw. des Handvorschusses verantwortlich.

#### 3.3 Prüfungen:

Dem zuständigen Leiter der Verwaltungsstelle (Abteilungsleiter) obliegt neben seiner allgemeinen Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte die Pflicht, von sich aus laufend Kontrollen bei den Zahlstellen und bei den Handvorschüssen vorzunehmen und diese mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Die Unterlagen sind mit einem entsprechenden Prüfungsvermerk zu versehen. Die Einhaltung der Prüfungen ist vom Kassenaufsichtsbeamten zu überwachen.

#### 4.4 Buchführung bei Handvorschüssen:

Für Handvorschüsse sind Anschreiblisten mit mindestens folgenden Spalten zu führen:

1. Lfd. Nummer
2. Tag der Zahlung
3. Bezeichnung des Einzahlers (Bestandsauffüllung) oder Empfängers
4. Grund der Zahlung
5. Betrag der Einzahlung oder Auszahlung
6. Vermerke

Alle Auszahlungen aus den Handvorschüssen müssen belegt sein. Die Belege sind mit der lfd. Nummer der Liste zu versehen. Der Verbrauch von Postwertzeichen wird erst dann als Ausgabe gebucht, wenn die Marken tatsächlich der Kasse entnommen werden. Bis dahin gelten sie als Bargeld. Für das verauslagte Porto gilt die Anschreibliste als Beleg.

#### 4.6 Kassenabschluss:

Der Handvorschussbestand ist, sofern Umsätze getätigt sind, täglich festzustellen.

#### 4.7 Abrechnung:

Handvorschüsse sind nach Bedarf, spätestens jedoch zum Jahresende, abzurechnen.

#### 4.8 Aufsicht:

Die Aufsicht über Zahlstellen und Handvorschüsse übt der Leiter der zuständigen Verwaltungsstelle (Abteilungsleiter) aus.

Die Handvorschüsse (Portovorschüsse) für die Grundschule Linden (50,00 €) und die Grundschule Queidersbach (150,00 €) wurden gemäß Anlage 1 Ziffer 2.3 und 2.4 der DA von der jeweiligen Schulleitung verwaltet. Zum Zeitpunkt der Prüfung am 21.11.2019 war die Schulleitung für diese beiden Grundschulen in einer Hand und somit auch die beiden Handvorschüsse. Der Kassen-Sollbestand der jeweiligen Portokasse konnte am Tag der Prüfung nicht ermittelt werden, da die Kassenführerin die Auszahlungsbelege der beiden Schulen vermengt hatte. Ebenso wurden auch Briefmarken aus dem Bestand der Grundschule Queidersbach für Postsendungen der Grundschule Linden verwendet und umgekehrt. Die vorhandenen Auszahlungsbelege waren auch nicht mit der lfd. Nummer der Liste versehen. Im Bestand der Auszahlungsbelege befanden sich auch Quittungen aus Vorjahren. Prüfungen waren seit Jahren nicht vorgenommen worden.

Da die Portokassen der beiden Grundschulen quasi als ein Handvorschuss geführt wurden, ergab sich zusammenfassend zum Stichtag 21.11.2019 folgendes Bild:

I) Grundschule Linden:

a) Rest aus 2018:	9,33 €
b) Portovorschuss vom 21.01.2019:	50,00 €
Summe:	59,33 €

II) Grundschule Queidersbach:

a) Rest aus 2018:	3,10 €
b) Portovorschuss vom 21.01.2019:	100,00 €
c) Portovorschuss vom 08.10.2019:	50,00 €
Summe:	153,10 €

III) Summe aus I) + II):

	59,33 €
	+153,10 €
Summe:	212,43 €

IV) Vorhandenes Bargeld: 76,53 €

V) Vorhandene Postwertzeichen: 32,70 €

VI) Vorgelegte aufaddierte Auszahlungsbelege 2019: 80,50 €

VII) Portoauslagen 2019 gemäß Anschreibelliste:

a) Grundschule Linden:	26,00 €
b) Grundschule Queidersbach:	93,60 €
Summe (verausgabtes und bereits versandtes Porto):	119,60 €

Somit ermittelt sich ein Gesamt-Kassen-Sollbestand in Höhe von 131,93 € (212,43 € ./. 80,50 €). Demgegenüber steht ein Kassen-Istbestand in Höhe von 76,53 €. Insoweit fehlten Auszahlungsbelege für 2019 in Höhe von 55,40 €. Davon Auszahlungsbelege für verausgabtes und bereits versandtes Porto in Höhe von 39,10 € (119,60

€ ./ 80,50 €) und 16,30 € für bereits verausgabtes aber noch nicht versandtes Porto (noch vorhandene Postwertzeichen).

***Wir bitten insoweit um Aufklärung des Sachverhaltes und Rückmeldung.***

***Sollten die beiden Handvorschüsse für die Grundschulen in Linden und Queidersbach auch künftig für notwendig erachtet werden, ist eine Unterweisung der Kassenführerin von Nöten.***

***Die regelmäßige Überwachung und Prüfung der Handvorschüsse durch den zuständigen Abteilungsleiter ist sicherzustellen.***

Der Kindertagesstätte in Trippstadt wurde ein Handvorschuss in Höhe von 800,00 € ausbezahlt. Bei der Prüfung am 21.11.2019 waren von der verantwortlichen Verwalterin (KiTa-Leiterin – vgl. Ziffer 2.8 der Anlage 1 zur DA) noch nicht alle Auszahlungen in das Kassenbuch eingetragen. Zusammen mit der Hauswirtschafterin wurden von der KiTa-Leiterin zunächst noch die fehlenden Vorgänge im Kassenbuch nachgetragen. Aus der Buchführung ergab sich sodann ein Kassen-Sollbestand in Höhe von 80,67 €. Dem stand ein Kassen-Istbestand in Höhe von 142,39 € gegenüber. Insoweit ermittelte sich ein Kassenüberschuss in Höhe von 61,72 €.

Aufgrund eines Rechenfehlers der Verwalterin musste der Kassen-Sollbestand zum 21.11.2019 auf 80,94 € korrigiert werden, so dass letztlich von einem Kassenüberschuss in Höhe von 61,45 € auszugehen ist. Es müsste sich hierbei um Gelder handeln, für die bereits Auszahlungsbelege eingereicht und verbucht wurden, die Auszahlung an den jeweiligen Gläubiger, der insoweit in Vorlage getreten ist, aber noch nicht oder nicht in der maßgeblichen Höhe erfolgt ist.

***Wir bitten insoweit um Aufklärung des Sachverhaltes und Rückmeldung.***

***Die regelmäßige Überwachung und Prüfung des Handvorschusses durch den zuständigen Abteilungsleiter ist sicherzustellen.***

Gemäß Ziffer 2.8 der Anlage 1 zur DA ist stellvertretende Kassenverwalterin die stellvertretende KiTa-Leiterin. Diese konnte im Rahmen der Prüfung jedoch keinerlei Auskünfte zum bewilligten Handvorschuss erteilen und verwies insoweit auf die KiTa-Leiterin als ausschließlich zuständige Verantwortliche.

***Insoweit besteht (Neu)Regelungs- bzw. Aufklärungsbedarf hinsichtlich der getroffenen Stellvertreter-Regelung.***

### **3.4 Verwahrgelass**

***(siehe Anlage 3 Prüfungsdokumentation, Ziffer 1, Seite 94)***

Nach Auskunft des Kassenleiters ist fusionsbedingt eine neue Dienstanweisung über die Führung eines Verwahrgelasses der Verbandsgemeinde Landstuhl in Bearbeitung.

***Die Bestandslisten über die verwahrten Wertgegenstände sind noch zu aktualisieren, was die verwahrten Wertgegenstände bei der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd angeht.***

### **3.5 Sparbücher**

***(siehe Anlage 3 Prüfungsdokumentation, Ziffer 5, Seite 95)***

Gemäß § 32 Absatz 3 DA sind alle Sparbücher mit dem Vermerk „Abhebungen nur durch Gutschrift auf dem Giro-Konto der Gemeindekasse bei der Kreissparkasse Kaiserslautern, Kto.-Nr. 83“ zu versehen.

***Es war festzustellen, dass die Sparbücher der ehemaligen Verbandsgemeinde Landstuhl zwar Sperrvermerke enthielten, allerdings nicht in der dafür vorgeschriebenen Form.***

Da Sparbücher und Festgelder nicht die laufenden Kassengeschäfte berühren, können diese, wie in den Empfehlungen zur Erstellung einer Bilanzierungsrichtlinie, Nr. 7, dargestellt, unter den liquiden Mitteln ausgewiesen werden (vgl. Schlussbericht II 2006).

Mietkautionen hingegen werden als Verbindlichkeit auf einem Konto der Kontenart 379 erfasst. Im Kontenrahmenplan ist speziell Konto 3792 vorgesehen. In der Finanzrechnung wird bei Zahlungseingang Konto 6992 angesprochen. Bei der Rückzahlung der Mietkaution wird Konto 7992 gebucht (vgl. Häufig gestellte Fragen Nr.: 3.0.44).

***Eine einheitliche Regelung (Harmonisierung) hinsichtlich des Ausweises der Sparbücher im Tagesabschluss und der Bilanzierung der Mietkautionen der ehemaligen Verbandsgemeinden Landstuhl und Kaiserslautern-Süd ist zeitnah anzustreben.***

### **3.6 Kassenautomat der VG-Werke und des Einwohnermeldeamtes im Gebäude in der Bahnstraße 80 in 66849 Landstuhl**

Vom Kassenautomat existiert keine automatisierte Schnittstelle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen „KIS“. Der Kassen-Bestand kann programmseitig vom Kassenleiter abgerufen werden. Die Verbuchung in KIS erfolgt allerdings manuell. Diese Verfahrensweise ist fehleranfällig, zumal hier auf eine offene Anordnung gebucht wird, die am Anfang des Jahres geöffnet und erst am Jahresende wieder geschlossen wird.

**Mit dem Einsatz einer automatisierten Schnittstelle zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen lassen sich Geschäftsprozesse straffen und die Arbeitszeit für die Sachbearbeitung mindern.**

**Sofern künftig auch weiterhin mit offenen Anordnungen gearbeitet werden soll, wären diese in kürzeren, angemessenen Abständen zu prüfen und regelmäßig unterjährig abzuschließen.**

Kaiserslautern, den 08.01.2020

Kreisverwaltung  
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



---

(Pribe)  
Leiterin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamts

Amt:	Abteilung 2 - Soziales, Schulen, Kultur,
Bearbeiter:	Amanda Rambo

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsgemeinderat		

### ***Wahlen der Lehrer- und Elternvertreter zum Schulträgerausschuss der Verbandsgemeinde Landstuhl***

#### **Sachverhalt:**

Dem neu zu bildenden Schulträgerausschuss der Verbandsgemeinde Landstuhl sollen nach § 90 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz auch die an den Schulen des Schulträgers tätigen Lehrkräfte und gewählte Elternvertreter(innen) angehören, wobei jede Schulart angemessen berücksichtigt werden soll.

Für die Grundschulen der Verbandsgemeinde Landstuhl sind bereits die Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder in den Schulträgerausschuss gewählt worden.

Auf Vorschlag der Realschule Plus Queidersbach sollen folgende Personen als Mitglieder und Stellvertreter der Lehrer und Elternschaft in den Schulträgerausschuss gewählt werden:

- Mitglied Elternvertreter:** Herr Volker Müller, Zum Dieslberg 6, 66851 Queidersbach
- Stellv. Mitglied Elternvertreter:** Herr Timo Lehmann, Mühlstraße 17, 66919 Harsberg
- Mitglied Lehrervertreter:** Herr Konrad Hoffmann, Steigstraße 31 a, 66851 Queidersbach
- Stellv. Mitglied Lehrervertreter:** Frau Julia Gregov, Friedrichstraße 17, 67655 Kaiserslautern

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Verbandsgemeinderat vor, die vorgeschlagenen Personen in den Schulträgerausschuss zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Veranschlagung im:  Investitionsplan (Maßnahme)  VV 4.1.3. zu § 103 GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Bearbeiter:	Anna Eva Schmidt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss Verbandsgemeinderat		

***Beschaffung des Feuerwehrfahrzeuges HLF 20 der Einheit Krickenbach  
hier: Zustimmung zur überplanmäßigen Ausgabe***

**Sachverhalt:**

Für die Feuerwehreinheit Krickenbach wurde ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 beschafft.

Aufgrund unvorhergesehener Mehrarbeiten während der Aufbauarbeiten des Fahrzeuges, die unabdinglich waren, sind Mehrkosten in Höhe von insgesamt 11.105,08 € entstanden.

Im Haushaltsplan waren Gesamtkosten von 350.000,00 € veranschlagt. Aufgrund des fehlenden Haushaltsvermerkes zur Deckungsfähigkeit ist es erforderlich, die entstandenen Mehrkosten überplanmäßig bereitzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss möge den überplanmäßigen Ausgaben zustimmen und dem Verbandsgemeinderat einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss vorlegen.

Der Verbandsgemeinderat möge darüber beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 1260-071200-126017-785600

in Höhe von: 350.000,00 €

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Bearbeiter:	Anna Eva Schmidt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss Verbandsgemeinderat		

***Beschaffung des Feuerwehrfahrzeuges LF 10 der Einheit Trippstadt  
hier: Zustimmung zur überplanmäßigen Ausgabe***

**Sachverhalt:**

Für die Feuerwehreinheit Trippstadt wurde ein Löschfahrzeug LF 10 beschafft.

Aufgrund unvorhergesehener Mehrarbeiten während der Aufbauarbeiten des Fahrzeuges, die unabdinglich waren, sind Mehrkosten in Höhe von insgesamt 15.138,96 € entstanden.

Im Haushaltsplan waren Gesamtkosten von 265.000,00 € veranschlagt. Aufgrund des fehlenden Haushaltsvermerkes zur Deckungsfähigkeit ist es erforderlich, die entstandenen Mehrkosten überplanmäßig bereitzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss möge den überplanmäßigen Ausgaben zustimmen und dem Verbandsgemeinderat einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss vorlegen.

Der Verbandsgemeinderat möge darüber beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle: 1260-071200-126015-785600

in Höhe von: 265.000,00 €

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

# TOP Ö 7

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl

Landstuhl, den 19.02.20

Verbandsgemeinde Landstuhl  
Vorlage Nr.: VG/542/2020

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Christian Utzinger

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsgemeinderat	27.02.2020	

## ***Eingangstreppe Karlstalhalle -Auftragsvergabe Landschaftsbauarbeiten-***

### **Sachverhalt:**

Zur Sitzung am 27.02.2020 kommt eine Tischvorlage, da die Submission erst am 21.02.2020 stattfindet.

### **Beschlussvorschlag:**

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan  
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103  
GemO geprüft

2118-096930-2118901

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Werkverwaltung
Bearbeiter:	Paul Armbrust

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Werksausschüsse Wasser und Abwasser	31.10.2019	
Verbandsgemeinderat	21.11.2019	

## ***Gestattungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge***

### **Sachverhalt:**

Die Pfalzwerke AG, Ludwigshafen beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit den erforderlichen Fundamenten und Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück der Verbandsgemeindewerke, Bahnstr. 80 in Landstuhl. Hierzu ist der Abschluss eines Gestattungsvertrages notwendig. Der Vertrag ist als Anlage beigefügt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Werkleitung schlägt dem Werksausschuss vor, dem Verbandsgemeinderat die Zustimmung zu dem Vertrag zu empfehlen.

Anlagen

20190809 Gestattungsvertrag

**Gestattungsvertrag**  
**zur Errichtung und zum Betrieb**  
**von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge**

Zwischen

Verbandsgemeinde Landstuhl  
Kaiserstr. 49  
66849 Landstuhl

- im Folgenden "Grundstückseigentümer" genannt -

und

**PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**  
**Bereich Energiedienstleistungen**  
**Kurfürstenstraße 29**  
**67061 Ludwigshafen am Rhein**

- im folgenden "Nutzungsberechtigte" genannt -

- gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

für den Versorgungsstandort:

Landstuhl – Bahnstraße  
Bahnstraße 82  
66849 Landstuhl  
Gemarkungsnummer 4870  
Flurstück(e) 2013/26

## Präambel

Die Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (nachfolgend: „LIS“) mit den erforderlichen Fundamenten und Nebeneinrichtungen auf dem Versorgungsstandort des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer stellt auf Grundlage dieses Vertrages die dafür benötigten Verkehrsflächen (nachfolgend: „Stellplätze“) zur Verfügung.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gestattung des Grundstückseigentümers zur Nutzung von Grundstücken für die Errichtung und den Betrieb von LIS durch die Nutzungsberechtigte.
- (2) Der Grundstückseigentümer bestätigt, Eigentümer des Versorgungsstandorts zu sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer stellt der Nutzungsberechtigten die Stellplätze zur Verfügung, um die Errichtung und den Betrieb von LIS zu ermöglichen. Die Nutzungsberechtigte ist insbesondere berechtigt, sämtliche hierzu erforderlichen Anlagen und Flächen nebst Fundamenten, Leitungen, Kabeln und sonstigen Einrichtungen (nachfolgend insgesamt „Anlagen“) zu errichten, zu betreiben, zu warten, Instand zu halten und zu erneuern.
- (4) Die LIS wird auf einer noch zu bestimmenden Teilfläche des Versorgungsstandortes errichtet. Der genaue Standort der LIS auf dem Versorgungsstandort wird zwischen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigter einvernehmlich festgelegt. Die Nutzungsberechtigte behält sich eine nachträgliche bedarfsgerechte Erweiterung der LIS nach Absprache mit dem Grundstückseigentümer vor. Ein Lageplan des Versorgungsstandorts ist in **Anlage 1** beigefügt.
- (5) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die betroffenen Stellplätze für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs reserviert werden sollen. Zu diesem Zweck wird die Nutzungsberechtigte die Stellplätze durch Aufbringung eines Sinnbildes auf der Stellplatzfläche sowie durch ein Aufstellen eines Schildes kennzeichnen.
- (6) Der Grundstückseigentümer sichert zu, dass die Stellplätze 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche öffentlich zugänglich sind.
- (7) Der Grundstückseigentümer gestattet der Nutzungsberechtigten, die LIS durch geeignete Hinweise (z.Bsp. Hinweisschilder, Markierungen, Listung in Web-Datenbanken etc.) bekannt zu machen und zu bewerben.

- (8) Sofern für die Nutzung der Stellplätze bisher im Rahmen einer Parkraumbewirtschaftung Parkgebühren erhoben werden, stellt der Grundstückseigentümer die Nutzer der LIS von den Parkgebühren frei.

## **§ 2 Eigentum und Rechte**

- (1) Die genannten Grundstücke verbleiben im Eigentum des Grundstückseigentümers. Alle mit dem Eigentum im Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt weiterhin der Grundstückseigentümer.
- (2) Die LIS und sämtliche erforderlichen Anlagen stehen im Eigentum der Nutzungsberechtigten und werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Versorgungsstandort des Grundstückseigentümers verbunden. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB). Zur Sicherung des Eigentums der Nutzungsberechtigten verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB auf Kosten der Nutzungsberechtigten an rangerster Stelle ins Grundbuch zuzustimmen, die zur Errichtung und zum Betrieb der LIS berechtigt. Eine Eintragungsbewilligung ist als **Anlage 2** dem Vertrag beigefügt.
- (3) Der Grundstückseigentümer gewährt der Nutzungsberechtigten oder einer von ihr beauftragten Person jederzeit Zutritt zu der LIS und den dazugehörigen Anlagen und Wegen, insbesondere zum Zwecke der Durchführung von Baumaßnahmen sowie zur Wartung, Überprüfung, Instandhaltung, Reparatur oder zu sonstigen betrieblichen Zwecken.
- (4) Der Grundstückseigentümer erteilt der Nutzungsberechtigten gemäß **Anlage 3** Vollmacht zur Einholung von Grundbuchauszügen für den Versorgungsstandort.
- (5) Sofern der Versorgungsstandort ganz oder in Teilen an einen Dritten verpachtet ist, verpflichtet sich der Grundstückseigentümer, bei Vertragsschluss bezüglich dieser Grundstücke eine schriftliche Erklärung des Pächters vorzulegen, die als **Anlage 4** Bestandteil dieses Vertrages ist. Darin hat der Pächter sein unwiderrufliches Einverständnis hinsichtlich Errichtung und Betrieb der LIS nebst der erforderlichen Nebeneinrichtungen durch die Nutzungsberechtigte oder einen eventuellen Rechtsnachfolger zu erklären. Der Pächter hat ferner unwiderruflich seine Pflicht zu erklären, für die Dauer dieses Vertrages sämtliche mit der Errichtung und dem Betrieb der LIS verbundenen Tätigkeiten auf dem Grundstück nach Maßgabe dieses Vertrages zu dulden. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer während der Laufzeit dieses Vertrages neue Pacht- oder Mietverhältnisse begründet oder das Grundstück selbst nutzt.

### **§ 3 Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

- (1) Die Nutzungsberechtigte trägt alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau der LIS und den Anlagen anfallenden Verkehrssicherungspflichten.
- (2) Die Nutzungsberechtigte ist dem Grundstückseigentümer zum Ersatz aller vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden verpflichtet, die ihm durch Errichtung, Reparatur, Rückbau und Betrieb der LIS und den Anlagen entstehen. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung der Vertragspartner nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Nutzungsberechtigte stellt den Grundstückseigentümer für die Dauer dieses Gestattungsvertrages von jeder Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund von Schäden frei, welche durch die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der LIS entstanden sind.
- (3) Die Nutzungsberechtigte schließt eine Betreiberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden (bei Personenschäden 2,5 Mio. Euro für die einzelne Person) je Schadenereignis sowie eine Umwelthaftpflicht mit einer Deckungssumme 10 Mio. Euro ab.
- (4) Für während der Vertragslaufzeit auftretende Schäden, deren Ursache aus der Zeit vor der Nutzungsüberlassung der Grundstücke an die Nutzungsberechtigte stammt, haftet der Grundstückseigentümer.

### **§ 4 Vertragsdauer, Kündigung, Wiederherstellung der Grundstücke**

- (1) Der Gestattungsvertrag hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren, beginnend am Tag der Vertragsunterzeichnung (2. Vertragsunterschrift). Der Nutzungsberechtigten wird eine Option zur Verlängerung dieses Gestattungsvertrages von zwei mal 5 Jahren eingeräumt, dessen Ausübung dem Grundstückseigentümer spätestens 9 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Die Nutzungsberechtigte ist berechtigt, den Gestattungsvertrag sowohl während der Grundvertragslaufzeit (10 Jahre) als auch nach gezogener Option im Rahmen eines Sonderkündigungsrechts mit der Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, wenn die LIS durch höhere Gewalt zerstört wird, ein wirtschaftlicher Betrieb der LIS nicht mehr möglich ist oder die LIS aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen stillgelegt oder zurückgebaut werden muss. Die Voraussetzungen hierfür hat die Nutzungsberechtigte darzulegen und zu beweisen.
- (3) Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages während der Laufzeit ausgeschlossen.

- (4) Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den ursprünglichen Zustand der genutzten Grundstücke innerhalb von 4 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit und endgültiger Beendigung der Nutzung der LIS wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung). Die Wiederherstellung umfasst insbesondere den Abbau und die Entfernung der LIS.
- (5) Das Recht auf außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) ein Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft so erheblich verletzt, dass dem jeweils anderen Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann, oder
  - (b) die rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse sich während der Vertragslaufzeit so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann, und die Vertragspartner trotz Bemühen nicht innerhalb von 6 Monaten eine entsprechende Anpassung des Vertrages vereinbaren.
- (6) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 5 Rücktritt vom Vertrag**

Beide Vertragspartner haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn

- (a) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der LIS nicht innerhalb von einem Jahr nach Vertragsunterzeichnung vorliegen, oder
- (b) die Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung aller erforderlichen Genehmigungen zur Errichtungen und zum Betrieb der LIS mit deren Errichtung begonnen hat.

## **§ 6 Übertragbarkeit und Rechtsnachfolge**

- (1) Die Nutzungsberechtigte hat das Recht, ihre Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie ihre vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen von ihr zu bestimmenden Dritten zu übertragen. Die Übertragung bzw. Abtretung ist dem Grundstückseigentümer schriftlich anzuzeigen. Der Grundstückseigentümer stimmt dem bereits jetzt unwiderruflich zu, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten.
- (2) Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, im Falle des Verkaufs des Versorgungsstandorts dem Käufer alle Pflichten aus diesem Vertrag aufzuerlegen, mit der

Maßgabe, dass dieser auch etwaigen nachfolgenden Käufern diese Pflichten nach folgender Maßgabe auferlegt:

*"Dem Erwerber ist der am [•] mit der [•] geschlossene Gestattungsvertrag einschließlich der Nachträge vom [•] vollinhaltlich bekannt. Ebenso sind dem Erwerber die im Zusammenhang mit dem genannten Gestattungsvertrag vom [•] eingetragenen Dienstbarkeiten und Vormerkungen bekannt. Der Erwerber tritt in alle Verpflichtungen, die sich aus dem Gestattungsvertrag, den eingetragenen Dienstbarkeiten und Vormerkungen ergeben, unwiderruflich ein. Er übernimmt diese Verpflichtungen als eigene Verpflichtungen. Der Erwerber verpflichtet sich darüber hinaus bei einer etwaigen Weiterveräußerung seinerseits, seinem zukünftigen Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen".*

- (3) Kommt der Grundstückseigentümer der Verpflichtung gemäß Abs. 2 nicht nach, übernimmt er hiermit ausdrücklich die Haftung für sämtliche daraus entstehenden Schäden der Nutzungsberechtigten.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist eine der unwirksamen Regelung dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu treffen. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.
- (3) Beide Parteien verpflichten sich über die Inhalte dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren, mit Ausnahme etwaiger gesetzlicher Mitteilungspflichten, der Mitteilung an Angehörige von Berufen mit Berufsverschwiegenheitspflicht sowie hinsichtlich öffentlich bekannter Tatsachen.
- (4) Der Grundstückseigentümer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Nutzungsberechtigte seinen Namen sowie die standortbezogenen Daten des Grundstücks in einschlägigen Informationssystemen zum Zwecke der Bekanntmachung und Bewerbung des Standorts veröffentlicht.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ludwigshafen.

....., den .....

Ludwigshafen, den .....

.....  
(Grundstückseigentümer)

.....  
(PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT)  
Bereich Energiedienstleistungen

Anlagen

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Eintragungsbewilligung beschränkt persönliche Dienstbarkeit

Anlage 3: Vollmacht zur Anforderung von Grundbuchauszügen

Anlage 4: Einverständniserklärung Pächter

## **Anlage 1 : Lageplan**



### **Anlage 3 : Vollmacht zu Gunsten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT**

**Grundstückseigentümer:** Verbandsgemeinde Landstuhl

**Anschrift:** Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

**Grundstücks-/ Gebäudeanschrift:** Bahnhofstraße 82, 66849 Landstuhl

**Gemarkung:** Landstuhl

**Flurst. Nr.:** 2013/26

Hiermit erteile ich, [•], der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, Kurfürstenstraße 29, 67061 Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein – HRB 1196 Vollmacht zur Einholung von beglaubigten und unbeglaubigten Grundbuchauszügen über oben genannte, in meinem Eigentum befindlichen Grundstücke und Einsicht in die Grundakte zuzunehmen.

....., den .....

.....  
[Name des Grundstückseigentümers]

## Anlage 4 : Einverständniserklärung Pächter

### Einverständniserklärung

Ich, \_\_\_\_\_, Pächter des Grundstücks:

<u>Flurstück(e)</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Grundbuchblatt</u>	<u>Zuständiges Amtsgericht</u>

erkläre mich damit einverstanden, dass die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT sowie eventuelle Rechtsnachfolger eine Teilfläche des von mir gepachteten Grundstücks zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (LIS) nutzen. Ich übernehme hiermit ebenfalls die Pflicht, sämtliche mit der Errichtung und dem Betrieb der LIS verbundenen Tätigkeiten auf dem Grundstück zu dulden und nichts zu tun, was die Errichtung oder den Betrieb der LIS beeinträchtigen könnte. Diese Pflicht übernehme ich gegenüber der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT sowie allen späteren Betreibern der LIS, auf die die Rechte aus dem Gestattungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer übertragen wurden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Pächter

**Das Grundstück ist nicht verpachtet.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Eigentümer

Amt: Werkverwaltung
Bearbeiter: Frank Nesselberger

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Werksausschüsse Wasser und Abwasser	13.02.2020	
Verbandsgemeinderat	27.02.2020	

***Auftragsvergabe über Neuverlegung einer Wasserleitung über ca. 420,00 m incl. Hausanschlussleitungen in der Fabrikstraße Landstuhl***

**Sachverhalt:**

Die Trinkwasserleitung in der Fabrikstraße in Landstuhl soll neuverlegt werden. Aufgrund des sehr schlechten Zustands der Gasleitung ist eine Neuverlegung dieser Gasleitung in der Fabrikstraße notwendig. Dabei wird die etwa 50 Jahre alte Wasserleitung aus Grauguss ebenfalls erneuert.

Die Submission wurde am Donnerstag, den 30.01.2020 durchgeführt. Anschließend wurden den Verbandsgemeindewerken Landstuhl die Unterlagen übergeben. Es lagen Angebote von vier Firmen vor.

Aus fachlicher Sicht schlägt die Werkleitung vor, auf das Hauptangebot der Firma F.K. Horn GmbH & Co. KG Kaiserslautern, den Zuschlag zu erteilen. Die Auftragssumme beläuft sich vorläufig auf **276.468,58 EUR** brutto.

**Beschlussvorschlag:**

Die Werkleitung empfiehlt dem Werksausschuss die Auftragsvergabe an die Firma F.K. Horn GmbH & Co. KG Kaiserslautern mit einer Nettosumme von **276.468,58 EUR**.

Anlagen

# TOP Ö 10

Verbandsgemeindeverwaltung  
Landstuhl

Landstuhl, den 19.02.20

**Verbandsgemeinde Landstuhl**  
**Vorlage Nr.: VG/536/2020**

Amt:	Werkverwaltung
Bearbeiter:	Frank Nesselberger

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Werksausschüsse Wasser und Abwasser	13.02.2020	
Verbandsgemeinderat	27.02.2020	

## ***Auftragsvergabe über Zeitvertrag Tiefbau in der Verbandsgemeinde Landstuhl***

### **Sachverhalt:**

Die Leistungen über Zeitvertragsarbeiten Tiefbau im Bereich Gas/ Wasserversorgung und Kanalarbeiten wurden am 15.01.2020 öffentlich ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe erfolgt an einen Bieter und erstreckt sich über das gesamte Verbandsgemeindegebiet der Verbandsgemeinde Landstuhl.

Die Submission wurde am Mittwoch, den 29.01.2020 durchgeführt. Anschließend wurden den Verbandsgemeindewerken Landstuhl die Unterlagen übergeben.

Die Angebotsunterlagen wurden von **7** Firmen angefordert. Zur Submission am Mittwoch den 29.01.2020 lagen **4** Angebote vor.

Aus fachlicher Sicht schlägt die Werkleitung vor, auf das Hauptangebot der Bietergemeinschaft Rudolf Höfli Bauunternehmung Mehlingen (Bevollmächtigter der Bietergemeinschaft) und W. Scherer GmbH & Co. KG Queidersbach, den Zuschlag zu erteilen. Die Auftragssumme beläuft sich vorläufig auf **861.910,93 EUR** brutto.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Werkleitung empfiehlt dem Werksausschuss die Auftragsvergabe an die Bietergemeinschaft Rudolf Höfli Bauunternehmung Mehlingen und W. Scherer GmbH & Co. KG Queidersbach mit einer Bruttosumme von 861.910,93 EUR.

Anlagen

